

Netzanschluss und Netzausbau: Perspektiven nach der EEG-Novelle

3. Fachgespräch der Clearingstelle EEG, Berlin, 17. Okt. 2008

Prof. Dr. Joh.-Christian Pielow

Institut für Berg- und Energierecht
der Ruhr-Universität Bochum

Übersicht

- I. Motive und wesentliche Inhalte der EEG-Novelle
- II. Modifizierungen bezüglich Netzanschluss und -ausbau (Überblick)
- III. Schwerpunktfragen (Auswahl)
 - 1. „Netz“
 - 2. „Verknüpfungspunkt“ (NVP)
 - 3. NVP und Kostenfolgen
 - 4. Netzausbau
 - 5. Einspeisemanagement
 - 6. Verhältnis zu § 17 Abs. 2a EnWG und Höchstspannungsnetzausbau (EnLAG)
- IV. Fazit

I. Motive der EEG-Novelle

- Ehrgeizige „Klimaziele“ im Anschluss an:
 - G 8 Gipfel 2007 – was kommt „nach Kyoto“?
 - Europäischer Rat 2007: 20 % EE-Anteil bis 2020
 - Bundesregierung 2007 - Integriertes Energie- und Klimaprogramm: mind. 30 % EE-Anteil bis 2020
- Verbesserungen für Repowering und Offshore-Windenergie
- Optimierung der Netzintegration einschl. Erzeugungsmanagement
- Effektivere Marktintegration von EEG-Strom
- Neugestaltung des Vergütungssystems

I. Wesentliche Inhalte der EEG-Novelle

- Grundstruktur und Fördersystematik bleiben erhalten
- deutlichere Trennung einzelner Ansprüche
- Klarstellung bislang bestehender Unsicherheiten
 - insbes.: keine vertragliche Abdingbarkeit
→ § 4 II EEG nF
- Verbesserung der Netzintegrität bei steigenden Anlagenzahlen
- Marktintegration zB durch Direktvermarktung, § 17 nF
- Neugestaltung des Erzeugungs-, jetzt „Einspeise-managements“

I. Wesentliche Inhalte der EEG-Novelle

- Insbesondere: Neuregelung des Vergütungssystems
 - Wind: Repowering (§ 30), Offshore-Anlagen
 - Photovoltaik: stärkere Degression; PV-Förderung vorrangig an Gebäuden; Anreize für dezentralen *Stromverbrauch*
 - Biomasse: zT erhebliche Änderungen; Biogaseinspeisung
- Zahlreiche VO-Ermächtigungen in § 64

II. Modifizierungen hinsichtlich Netzanschluss und -ausbau

- Weitgehende Übernahme der bestehenden Regelungen, aber:
- „Entflechtung“ einzelner Ansprüche
 - Netzanschluss → §§ 5 - 7
 - „Erweiterung der Netzkapazität“ → §§ 9 f.
 - „Einspeisemanagement“ → § 11
 - Kostentragung → §§ 13-15
- *gesetzliches* Schuldverhältnis; nicht vertraglich zu ändern → § 4 Abs. 2

II. Modifizierungen hinsichtlich Netzanschluss und -ausbau

- Einzelne Neuheiten:
 - Netzanschluss (zuvor § 4 I, II aF)
 - § 5 Abs. 2: ergänzendes Wahlrecht des *Anlagenbetreibers* (AB) für Netzanknüpfungspunkt (NVP)
 - § 5 Abs. 3: Zuweisungsrecht des *Netzbetreibers* (NB) für NVP
 - § 5 Abs. 4: Verweis auf Pflicht zur „Kapazitätserweiterung“ gem. § 9
 - § 6: Technische & betriebliche Vorgaben
 - Abs. 1 Nr. 2: Anschluss von Windanlagen
 - Einspeisesteuerung bei allen Anlagen ab 100 kW
 - Konkrete Anschlussverweigerungsgründe
 - Präzisierung der Beweislast → NB!

II. Modifizierungen hinsichtlich Netzanschluss und -ausbau

- Einzelne Neuheiten (2)
 - § 7: Ausführung / Nutzung des Anschlusses
 - Berücksichtigung der Liberalisierung des Messwesens → § 7 I : „Durchführung“
 - Haftungsbegrenzung des *Anlagenbetreibers* → § 7 Abs. 3 iVm § 18 II NAV analog
 - § 9: Netzausbau: „Erweiterung der Netzkapazität“
 - im Wesentlichen Übernahme der bestehenden Regelungen, aber „optimieren, verstärken, ausbauen“
 - Beweislastumkehr bezüglich „wirtschaftlicher Unzumutbarkeit“
 - Ausbaupflichten nach KWKG und EnWG bleiben unberührt

II. Modifizierungen hinsichtlich Netzanschluss und -ausbau

- Einzelne Neuheiten? (3)
 - § 10 Schadensersatz bei unzureichendem Netzausbau
 - nur deklaratorisch wegen § 280 Abs. 1 BGB
 - Auskunftsanspruch des AB; Verweigerung durch NB, wenn „nicht erforderlich“
 - § 11 „Einspeisemanagement“
 - Gleichstellung von EEG- und KWK-Strom / kein Prioritätsprinzip!
 - Recht auf (sonstige) netz- oder marktbezogene Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG besteht fort
 - Spezielle Härtefallregelung (§ 12)
 - Pflicht zur Entschädigung „geregelter“ NB
 - uU Abwälzungsmöglichkeit → Netzentgelte (Abs. 2)

II. Modifizierungen hinsichtlich Netzanschluss und -ausbau

- Einzelne Neuheiten? (4)
 - Kostentragung → §§ 13-15
 - Grundsätzlich unverändert: Anschluss → AB; Netzkosten → NB.
 - *neu*: Ausnahme bei Zuweisung eines anderen NVP (§ 13 Abs. 2 iVm § 5 Abs 3); bislang beschränkt auf (PV-) Anlagen bis 30 kW
 - *neu*: Beschränkung der Anrechnung auf Netzentgelt bei Vertragsvereinbarung NB-AB über Abweichen vom Abnahmevorrang (§ 15)

III. Schwerpunktfragen (1): Wann ist das Netz ein Netz?

- fortbestehende Unsicherheit im Detail!
- § 3 Nr. 7: „Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur *Abnahme*, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung“
- nur Netz der „*allgemeinen Versorgung*“
 - § 3 Nr 17 EnWG: „grundsätzlich für jeden Letztverbraucher offen“
 - nicht „Objektnetze“ gemäß 110 EnWG; s. freilich EuGH Rs. C-439/06 v. 22.5.2008 – *Citiworks*
- systematisch wünschenswert: einheitliches „Netz“-Verständnis
- allerdings: unterschiedliche Intentionen des EnWG / EEG

III. Schwerpunktfragen (2): „Netzverknüpfungspunkt“

§ 4 I, II EEG 2004

- „technisch geeignet“
- „kürzeste Entfernung“
- technisch-wirtschaftlich günstigerer NVP
- „gesamtwirtschaftliche Kostenminimierung“
- nach Rspr auch anderer NVP innerhalb des Netzes möglich

§ 5 I EEG 2009

- nur „hinsichtl. Spannungsebene geeignet“ → Erweiterung!
- „in der *Luftlinie* kürzeste Entfernung“
- wiederum entscheidend: gesamtwirtschaftliche Betrachtung
- praktische Relevanz der „Luftlinie“?
- § 5 I 2. Hs.: alternativer NVP nur in „anderem“ Netz?
 - Redaktionsversehen?
 - S. auch § 5 II: „*dieses* oder ein anderes Netz“
 - Zuweisungsrecht des NB nach § 5 III

III. Schwerpunktfragen (3): „NVP“ & Kostenfolgen

- Wahlrecht des AB, § 5 II
 - auch dann Netzausbaupflicht, § 9
 - Grenze: Rechtsmissbrauch
- Zuweisungsrecht des NB, § 5 III
 - nur gegen Übernahme der Mehrkosten, § 13 II
- Künftig stärkere Kostenbelastung v.a. der NB
 - zusätzliche Erschwerung durch Beweislastumkehr in § 9 III
- Akzentuierung der regional unterschiedlichen Kostenbelastung (ohne bundesweite Ausgleichsregelung)
- § 21a EnWG / ARegVO → keine ausdrückliche Regelung!
 - Höchstens „nicht zurechenbare strukturelle Unterschiede der Versorgungsgebiete“ (§ 21a IV EnWG)
 - dies gilt ungeachtet der Spezialregelung in § 15 EEG nF

III. Schwerpunktfragen (4): Netzausbau

- Reichweite der Ausbaupflichten (§ 9 nF)
 - Terminologie: „Erweiterung der Netzkapazität“
→ „ausbauen“ sowie „optimieren“ & „verstärken“
 - Pflicht zum „quantitativen“ Netzausbau, zB räumliche Ausdehnung des Netzes zum erleichterten Anschluss von EE-Anlagen?
 - neuer Wortlaut spricht dafür, weil ‚qualitative‘ Erweiterungen jetzt explizit genannt sind
 - Pflicht zum „räumlichen“ Ausbau aber nicht zwingend
 - („Netz“-) „Ausbau“ (i.e. des *bestehenden* Netzes) meint zuvörderst Leitungsbau hinter dem NVP
 - nicht: Ausdehnung des Netzes über den NVP hinaus (hin zum AB)
 - *arg. e contrario* aus § 17 IIa EnWG
 - Keine weiteren Hinweise zu Abgrenzung Netzanschluss / -ausbau; Bedeutung der „Eigentumsregelung“ in § 9 II?

III. Schwerpunktfragen (5): Einspeisemanagement

§ 4 III aF

- „Erzeugungsmanagement“
- nur für bestimmte Anlagen (mit Abschaltautomatik, s. i.Ü. S. 2)
- Streitfrage zB:
 - Methode der Drosselung
 - gleichmäßig oder in umgek. Reihenfolge des Anschlusses?
- kein finanz. Ausgleich für AB
- Nachweispflichten

§ 11 nF

- „Einspeisemanagement“
- Gleichstellung von EE- und KWK-Strom
- keinerlei Priorität
- Fokus: optimale Netzeinspeisung „möglichst aller zusammen“
- *alle* Anlagen ab 100 kW; s.a. § 6
- stets Pflicht zum Netzausbau, trotz Übergangszeit, § 11 I S 2

III. Schwerpunktfragen (5): Einspeisemanagement

- Härtefallregelung, § 12 EEG
 - Entschädigungspflicht NB → AB bei Drosselungen / Abschaltungen nach § 11
 - grundsätzlich nach Vereinbarung, ansonsten nach § 12 I 2 (entgangene Vergütung + Wärmeerlöse – Aufwandsersparnis); Problem u.a.: „Ersatzbeheizung bei KWK“
 - Zusammenspiel von Vereinbarungen iSv § 12 und § 8 III (Ausnahme von Abnahmepflicht)
 - Vertretenmüssen des NB, § 12 II

III. Schwerpunktfragen (6): Verhältnis zum EnWG und EnLAG

- „Offshore“ spezial → § 17 Abs 2a EnWG
 - Netzanbindung durch ÜNB bis zum Umspannwerk (nur bei Baubeginn bis 2011, § 118 EnWG)
 - eigener Anschlussanspruch oder nur Ausbauregelung? Wahlrecht für Ansprüche nach EnWG / EEG? Empfohlen hätte sich zusammenhängende Regelung im EEG
 - EnWG-Anspruch könnte mit Hilfe der RegBeh durchgesetzt werden
 - bei Erdverkabelung Privilegierung in der Anreizregulierung (§ 21a IV 3 iVm § 43 S. 3 EnWG)
 - nur nach § 17 IIa S. 4 iVm § 9 III KWKG → bundesweiter Belastungsausgleich

III. Schwerpunktfragen (6): Verhältnis zum EnWG und EnLAG

(Geplantes Artikel-) Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

- Art. 1 (EnergieleitungsausbaUG – EnLAG); Art. 2: Änderungen des EnWG, Art. 3: Änderung der VwGO (Alleinzuständigkeit des BVerwG)
- Keine expliziten Regelungen bzgl. Anschluss von EE-Anlagen (lediglich Freistellung von *Unbundling*-Regeln, § 117a EnWG nF)
- „Erdkabel“ grundsätzlich = „Netz“
- aber: unterschiedliche Kostenstrukturen durch hochkomplexe unterirdische Verlegung von Höchstspannungskabeln
- Anschlussmodalitäten unter/über der Erde?
- erneute Anpassung des EEG vonnöten?

IV. Fazit

- Anschluss- und Ausbauregelungen des EEG 2004 im Wesentlichen übernommen; System beibehalten
- einzelne Neuerungen:
 - praktische Relevanz („Luftlinie“; Wahlrecht der AB)?
 - „Klarstellung“ oder mehr?
- zentrale Streitpunkte (ua „Netz“; „quantitativer“ Netzausbau) nicht abschließend geklärt
- verbleibende Grundsatzfragen:
 - (regional unterschiedliche) Kostenbelastung der NB'er und Anreizregulierung der Netze?
 - Systemkonvergenz von EEG – EnWG (§ 17a) – EnLAG?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Joh.-Christian Pielow
Institut für Berg- und Energierecht der Ruhr-
Universität Bochum
Universitätsstr.150
D-44801 Bochum
fon: +49 234 - 322 7333
fax: +49 234 - 321 4212
e-mail: IBE@ruhr-uni-bochum.de
Web: www.ruhr-uni-bochum.de/ibe